

Wenn der Bund nicht zahlt

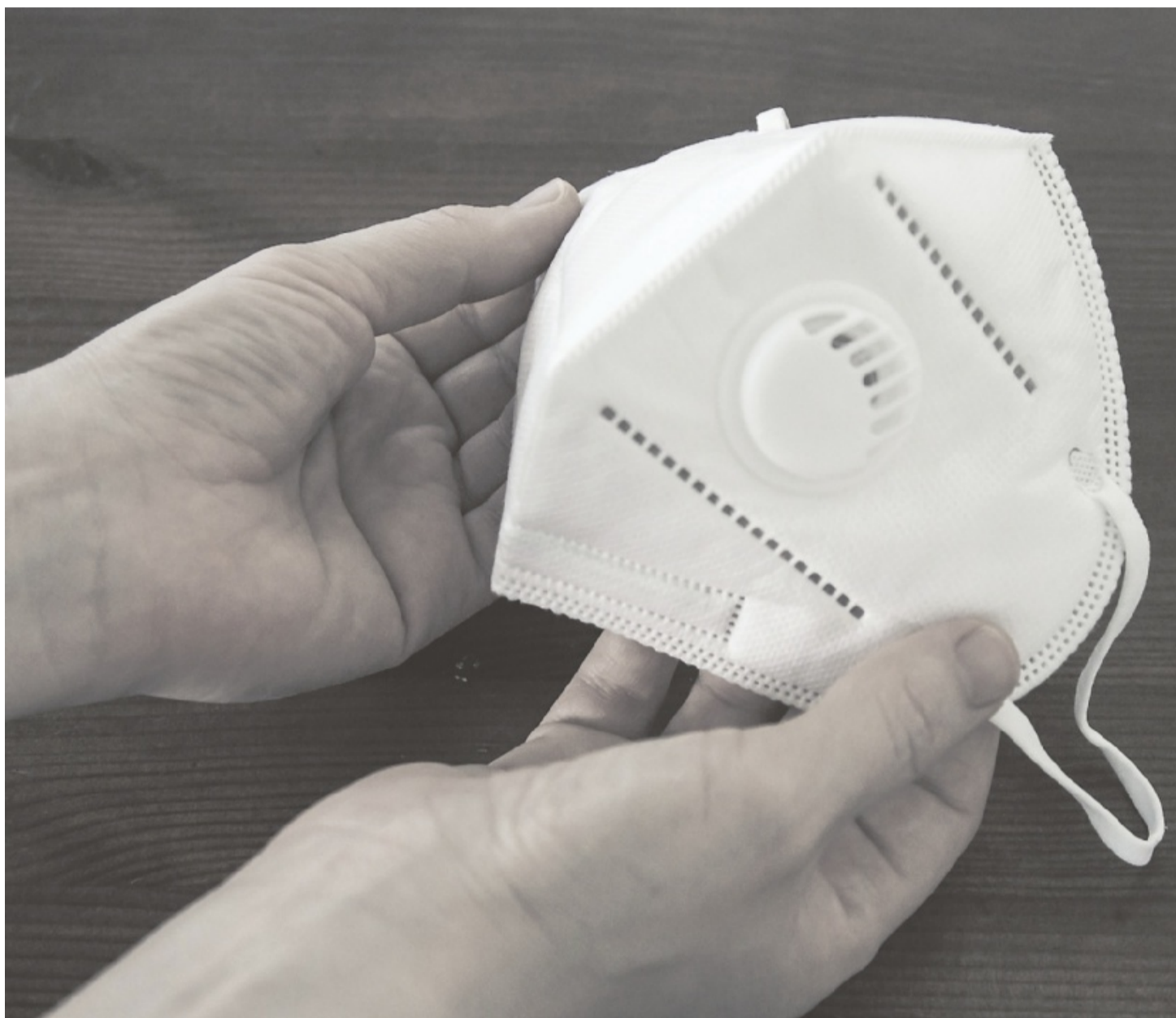
Corona Die Villingener Wirtschaftsanwältin Eva Camiña Giral vertritt ein spanisches Unternehmen, das seit Wochen auf die Bezahlung gelieferter KN-95-Masken wartet. Viele weitere Firmen geraten durch dieses Geschäftsgebaren in Schwierigkeiten. *Von Markus Schmitz*

Eva Camiña Giral sitzt vor einem dicken Aktenordner, in dem sich über die letzten Monate ein reger Schriftverkehr angesammelt hat. Die Villingener Wirtschaftsanwältin der Kanzlei Schrade und Partner vertritt eine spanische Firma, die nach einer Ausschreibung des Bundeswirtschaftsministeriums eine Million Schutzmasken nach Deutschland geliefert hat. Viele Wochen sind seither vergangen – und die spanische Firma wartet immer noch auf die Bezahlung der gelieferten Ware. Das Unternehmen aus Valencia ist nicht der einzige Mittelständler, der wegen ausbleibender Zahlungen des Bundes in die Krise gerutscht ist. 30 andere klagen mittlerweile gegen den Bund, weil dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Ein schlechter Deal

Dabei ließ sich alles zunächst so gut an. 4,50 Euro bot das Bundesgesundheitsministerium pro FFP-2-Maske. Alternativ dazu wurden ausdrücklich die chinesischen KN-95-Masken genannt. Ein Geschäft, das ordentliche Margen verspricht. Wie 307 andere Firmen beteiligte sich das spanische Unternehmen an dem so genannten Open-House-Verfahren – und bekam den Zuschlag für das absolute Fixgeschäft, eine Million Masken zum festgesetzten Preis liefern zu dürfen. Bestehende geschäftliche Kontakte nach China machten den Deal für die Spanier möglich. Doch Monate später ist die Freude über einen vermeintlich guten Geschäftsabschluss tiefem Frust – nicht selten auch existenziellen Ängsten – gewichen. Denn der Bund zahlt nicht und hat statt dessen eine Armada von 112 Wirtschaftsprüfern und Anwältinnen von Ernst & Young aufmarschieren lassen, um das Verfahren in den Griff zu bekommen und Möglichkeiten und Wege zu finden, um von den nachteiligen Verträgen zurückzutreten, wie die Wirtschaftsanwältin vermutet. Um die 9,5 Millionen Euro, erfuhr der Linken-Bundestagsabgeordnete Fabio De Masi auf eine entsprechende Anfrage, ist dem Bundesgesundheitsministerium die Arbeit der Wirtschaftsprüfer wert – und das ohne offizielle Ausschreibung.

Hauptgründe für ausbleibende Zahlungen waren „mangelhafte Ware und nicht korrekte Rechnungsstellungen“, wie das Bundesgesundheitsministerium auf Anfrage der NECKARQUELE mitteilte. Bei der Auszahlung habe es logistische Probleme gegeben, die sich weitgehend infolge der notwendigen Mengen-, vor allem aber der Qualitätsprüfung der angelieferten Waren ergeben



Der Bund hat Händlern für die rasche Lieferung von FFP-2-Masken 4,50 Euro pro Stück in Aussicht gestellt. Gezahlt hat er dieses Geld nicht in allen Fällen – und das bringt viele Unternehmen nun in massive Schwierigkeiten. *Foto: Sandra Pohl/Stockadobe.com*

hätten. Augenscheinlich hatte das Ministerium den Aufwand für die Abwicklung des Geschäfts unterschätzt, so dass es nun Hilfe von außen hinzuholt. Anwältin Eva Camiña Giral hat es nun mit einem mächtigen Gegner zu tun. Ihrer Mandantin wurde beschieden, dass die Qualität der gelieferten Waren nicht stimme.

Eine großzügige Ausschreibung

Rückblende: Irgendwann im März scheint im Bundesgesundheitsministerium Unruhe ausgebrochen zu sein. Die Coronapandemie näherte sich dem vorläufigen Höhepunkt – und in Deutschland waren viel zu wenig Mund-Nasen-Masken vorrätig, um der Infektionskrankheit mit diesem von Experten empfohlenen Schutz begegnen zu können. Daraufhin hatte Deutschland vergleichsweise großzügig ausgeschrieben: Nicht das beste Angebot sollte zum Zug kommen, sondern alle Bieter, die FFP-2-Masken oder gleichwertige Masken zum Preis von 4,50 Euro be-

sorgen können. In den Verträgen war festgelegt, dass bis 30. April geliefert werden müsse. Die Zahlung sollte innerhalb einer Woche erfolgen, die Rügefrist für offene Mängel betrug ebenfalls sieben Tage. Die Bundesregierung hatte großzügig ausgeschrieben – wohl in der Befürchtung, im Wettstreit der Nationen ansonsten nicht an genügend Masken zu kommen. Doch die Politik unterschätzte offenkundig die Menge an lieferbarem Coronaschutz – und musste in der Folge einen Preisverfall der Masken registrieren, weshalb sich die zugesicherten 4,50 Euro pro Stück nicht gerade als Schnäppchen erwiesen. Wie das Bundesgesundheitsministerium mitteilte, seien mittlerweile 232 Millionen FFP-2-Masken geliefert worden.

„Nun vermuten einige Lieferanten, dass der Bund die angebotenen Qualitätsmängel nur vorschreibt, um die für ihn nachteiligen Verträge nicht erfüllen zu müssen“, schrieb das Wirt-

schaftsmagazin „Capital“ am 14. Juli mit Blick auf insgesamt 20 Klagen, die zu diesem Zeitpunkt vorlagen. Das Misstrauen der Firmen sei auch dadurch entstanden, dass ihnen eine Einsichtnahme in die Prüfberichte des TÜV nicht erlaubt wurde und auch keine Ansprechpartner oder Kontaktdaten für Fragen oder Widerspruch angegeben wurden. Erfahrungen, die auch die Mandantin der Villingener Anwältin gemacht hat.

Ein nicht eingehaltener Termin

Letzte Woche erreichte sie ein Schreiben des TÜV Nord, in dem auf dezidierte Frage zu den festgestellten Mängeln nur die lapidare Antwort kam, der TÜV habe den Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit nach den vorgegebenen Prüfgrundsätzen ordnungsgemäß erfüllt. Für weitere Fragen solle sie sich ans Ministerium wenden. Dass die Dinge nicht wie eigentlich zugesichert laufen, schwante dem Unternehmen aus Valencia schon

bald. Der eigentlich festgelegte Liefertermin wurde nach Mitteilung der Generalzolldirektion nach hinten geschoben, weil offenbar zu wenige Lagermöglichkeiten bestanden. Nach diversen Aufforderungen, die Ware nun wie vereinbart abzunehmen, konnte die Lieferung dann am 12. Juni stattfinden.

Dann fünf Wochen Funkstille. Keine Bezahlung. Keine Erklärung. Kein Ansprechpartner. Am 15. Juli flatterte der Anwältin dann ein Brief ins Haus, nach dem 800 000 Masken, also Vierfünftel der Lieferung, mangelhaft seien, weshalb die Bundesrepublik von dem Kauf zurücktrete. Die übrigen 200 000 Masken würden noch geprüft. Angefügt war eine Checkliste. Hier hakt die Villingener Anwältin ein: „Die Checkliste wurde erst nach dem Abschluss des Vertrags erstellt.“ Zudem vermisst sie darin einen Vermerk, ob die Prüfung tatsächlich wie angegeben vom TÜV Nord stammt. Kein Stempel, nur zwei Namen. Eigene Recherchen er-

gaben, dass der Verantwortliche ein Werkstudent beim TÜV Nord sein dürfte.

Die nächste Überraschung dann knapp zwei Wochen später: Bei den übrigen 200 000 Masken der gleichen Charge wurden die zunächst erkannten Mängel so nicht gefunden. Dieses Mal wies der Testbericht einen Stempel des TÜV Nord auf, der Prüfer war ein anderer. Nach einigem Hin und Her kamen beide Seiten überein, dass diese 200 000 Masken noch einmal einer eingehenden Laborprüfung unterzogen werden – Ergebnis bisher offen. Es war zunächst von „Technischen Prüfberichten“ des TÜV Nord die Rede. Später hieß es dann, dass es solche Berichte nicht gebe.

Ein ungewisser Ausgang

Viele Ungereimtheiten also in einem Fall, der sich noch länger hinziehen dürfte. Die Gegenseite, vermutet die Villingener Rechtsanwältin, könnte darauf setzen, dass den Lieferanten angesichts des hohen Streitwerts im Falle einer Klage die Luft ausgehen könnte. Der Mächtige lässt die Muskeln spielen. Ernst & Young wird es schon richten.

Für die Händler besteht jedoch gewisse Hoffnung. Wie „Capital“ schreibt, wolle der Bund nach einer erneuten Prüfung der TÜV-Berichte zumindest bei Teilen ihrer Lieferung doch nicht von dem bestehenden Vertrag zurücktreten. In einzelnen Fällen seien deshalb zuletzt auch Klagen vor dem Landgericht Bonn zurückgenommen worden. „Dafür erhalten die Firmen nun nicht nur den zugesagten Kaufpreis für die Masken, sondern auch Verzugszinsen“, schreibt das Wirtschaftsmagazin. Bei einem derzeit geltenden Zinssatz von mehr als acht Prozent ist das für die Lieferanten kein schlechtes Geschäft.

Eine gewisse Hoffnung

Auch Eva Camiña Giral sieht die besseren Argumente auf ihrer Seite. Abgesehen von ihrer fachlichen Expertise findet sie bedauerlich, dass sich der Bund als ein solch unzuverlässiger Geschäftspartner erweist. Sie hofft aber noch, dass es zu einer Einigung kommt. Andernfalls könnten sich viele weitere Aktenordner füllen, bis die Sache entschieden ist.

9,5

Millionen Euro lässt sich der Bund die Abwicklung der Schutzmaskenlieferung kosten. Das Geld geht an die Wirtschaftsprüfer von Ernst & Young.



Eva Camiña Giral, Wirtschaftsanwältin in der Villingener Kanzlei Schrade & Partner, vertritt ein spanisches Unternehmen, das der Bundesrepublik Deutschland Masken geliefert hat, nach Monaten aber immer noch auf die Bezahlung wartet. *Foto: Markus Schmitz*

FFP-2-Masken und KN-95-Masken

Vor Coronazeiten hauptsächlich in der Industrie gebräuchlich

FFP-2-Masken sind wegen der Corona-Pandemie ins allgemeine Bewusstsein gerückt. Vor diesem massenhaften Einsatz zum Schutz gegen das Virus war diese Art von Masken eher Handwerkern und Beschäftigten in der Industrie geläufig. Eingesetzt werden dürfen sie bei Schadstoffkonzentrationen bis zum Zehnfachen des Arbeitsplatzgrenzwertes.

Sie schützen gegen gesundheitsschädliche Partikel auf Wasser- und Ölbasis, nicht jedoch gegen krebserzeugende Stoffe oder radioaktive Partikel. Typische Anwendungen für eine FFP-2-Maske sind beispielsweise der Umgang mit Weichholz,

Glasfasern, Metall, Kunststoffen und Ölnebel. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt zur Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch das Coronavirus FFP-2-Masken sowie FFP-3-Masken. Dicht anliegende FFP-Masken schützen den Träger zuverlässig vor Viren. Diese Atemschutzmasken filtern auch kleinste Partikel und Aerosole aus der Luft. Masken mit Ausatemventil bieten höheren Tragekomfort.

Atemschutzmasken ohne Ausatemventil verhindern zusätzlich, dass der Maskenträger sein Umfeld mit ausgeatmeten Tröpfchen kontaminiert. Über die Wirksamkeit von Schutz-

masken zur Eindämmung des Coronavirus gab es zu Beginn der Pandemie widersprüchliche Aussagen. Mitte April veröffentlichte das Robert-Koch-Institut allerdings Erkenntnisse, nach denen eine Mund-Nasen-Bedeckung durchaus sinnvoll ist. Seither gelten die Schutzmasken im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von Covid-19. Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbrei-

tungsgeschwindigkeit von Covid-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der Erkenntnis, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen.

Zu unterscheiden sind im Wesentlichen Masken, die als Mund-Nasen-Bedeckungen aus handelsüblichen Stoffen hergestellt werden („Community- oder DIY-Masken“) und solche, die aufgrund der Erfüllung einschlägiger gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen Schutzmasken mit ausgeblotter Schutzwirkung darstellen. *ng*